

# Beitragsordnung

## nach § 5 Abs. 1 der Vereinssatzung

### § 1 Beitragspflicht

Jedes Vereinsmitglied, welches nicht aufgrund der Satzung befreit ist, hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Die Höhe des Beitrags richtet sich nach dieser Beitragsordnung in der jeweils gültigen Fassung.

### § 2 Höhe des Beitrags

- (1) Jedes Mitglied stuft sich selbst durch Erklärung in Textform gegenüber dem Vorstand in eine Beitragsgruppe ein. Liegt keine Selbsteinstufung vor, ist das Mitglied in Beitragsgruppe 0 eingruppiert.
- (2) Die Ersteinstufung sowie eine Neueinstufung mit höherem Beitrag kann mit sofortiger Wirkung oder mit Wirkung zum 1. Januar des nächsten Kalenderjahres erklärt werden. Eine Neueinstufung mit niedrigerem Beitrag kann nur mit Wirkung zum 1. Januar des nächsten Kalenderjahres erklärt werden.
- (3) Es wird ein voller Jahresbeitrag erhoben, unabhängig vom Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Einstufung.
- (4) Die Höhe des Jahresbeitrags in den einzelnen Beitragsgruppen richtet sich nach der folgenden Tabelle. Die individuelle Beitragshöhe in Beitragsgruppe 2 ist mit der Selbsteinstufung zu erklären.

	Beitragsgruppe 0	Beitragsgruppe 1	Beitragsgruppe 2
Ordentliches Mitglied	0 Euro	50 Euro	individueller Beitrag > 50 Euro
Fördermitglied, natürliche Person	0 Euro	250 Euro	individueller Beitrag > 250 Euro
Fördermitglied, juristische Person	0 Euro	1000 Euro	individueller Beitrag > 1000 Euro

### § 3 Fälligkeit des Beitrags

- (1) Der Jahresbeitrag ist jährlich zum 31. Januar fällig. Bei Einstufung mit Wirkung vor dem 1. Januar des nächsten Kalenderjahres ist der Beitrag bzw. die Differenz zum bisherigen Beitrag innerhalb von vier Wochen fällig.
- (2) Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit ist der Zahlungseingang.
- (3) Bei Mahnungen werden Mahngebühren von 20 Euro pro Mahnung erhoben.

#### **§ 4 Zahlung des Beitrags**

- (1) Natürliche Personen erteilen bei Selbsteinstufung in eine andere Beitragsgruppe als Beitragsgruppe 0 ein SEPA-Lastschriftmandat.
- (2) Bei Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren erfolgt der jährliche Beitragseinzug zum Fälligkeitstermin gemäß § 3. Fällt dieser Tag nicht auf einen Bankarbeitstag, so wird die Lastschrift am nächsten darauffolgenden Bankarbeitstag ausgeführt.
- (3) Alle im Zusammenhang einer Rücklastschrift jedweder Art entstehenden Gebühren sind vom Mitglied zu tragen.
- (4) Juristische Personen zahlen den Mitgliedsbeitrag per Überweisung.
- (5) Bei Zahlung per Überweisung ist der Mitgliedsbeitrag zur Fälligkeit auf das für den Verein bei der Volksbank Karlsruhe (BIC GENODE61KA1) geführte Konto mit IBAN DE35 6619 0000 0010 4937 14 zu überweisen.

#### **§ 5 Zuwendungsbestätigung**

Soweit die steuerrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind, stellt der Verein eine Zuwendungsbestätigung für Mitgliedsbeiträge aus.

#### **§ 6 Vereinsaustritt**

Maßgeblich für die Beitragspflicht ist, dass eine Mitgliedschaft im jeweiligen Kalenderjahr besteht. Eine ganze oder teilweise Rückerstattung von Mitgliedsbeiträgen bei Vereinsaustritt ist ausgeschlossen.

*Beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 21.04.2022 in Karlsruhe, mit sofortiger Wirkung.*